

An den Landrat

Glarus, 18. Dezember 2014

Bericht zur Änderung der Volksschulverordnung und Anpassung des Stellenplans im Departement Bildung und Kultur (Umsetzung Motion „Förderung von Kinderkrippen“)

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Landrätliche Kommission Bildung/Kultur und Volkswirtschaft/Inneres behandelte das Geschäft „Änderung der Volksschulverordnung und Anpassung des Stellenplans im Departements Bildung und Kultur“ an zwei Sitzungen vom 3. und 18. Dezember 2014 in folgender Zusammensetzung:

Vorsitz: LR Daniela Bösch, Niederurnen

Mitglieder: LR Roger Schneider, Niederurnen
LR Kaspar Krieg, Niederurnen
LR Christian Marti, Glarus
LR Beny Landolt, Näfels (Sitzung vom 3. Dezember 2014)
LR Renata Grassi Slongo, Niederurnen
LR Myrta Giovanoli, Ennenda
LR Hans-Heinrich Wichser, Braunwald (Sitzung vom 3. Dezember 2014)
LR Matthias Schnyder, Netstal
LR Peter Rothlin, Oberurnen (Sitzung vom 18. Dezember 2014)

Entschuldigt: LR Beny Landolt, Näfels (Sitzung vom 18. Dezember 2014)
LR Hans-Heinrich Wichser, Braunwald (Sitzung vom 18. Dezember 2014)

An den Sitzungen nahmen weiter teil:

Benjamin Mühlemann, Regierungsrat
Christoph Zimmermann, Departementssekretär DBK
Susanne Hausmann, Sekretärin DBK

Das Sitzungsprotokoll wurde von Susanne Hausmann geführt.

Für die Bearbeitung standen der Kommission folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Bericht und Antrag an Landrat vom 25. November 2014
- Rechtsänderung in synoptischer Darstellung sowie in der Form für die SBE
- Entwicklung der Subventionierung von Tagesstrukturen (für Schulpflichtige) und Krippen durch den Kanton; Zusammenstellung des Departements Bildung und Kultur vom 26. November 2014

1. Grundsätzliches

Der Kommission oblag die Beratung eines Paketes von insgesamt drei Vorlagen zum Themenbereich Familienpolitik mit dem Schwergewicht auf der Umsetzung der Motion „Förderung von Kinderkrippen“ bestehend aus der Anpassung des Bildungsgesetzes, der Volksschulverordnung samt erstmaligem Festlegen von Maximalwerten der Kopfpauschalen sowie einem Nachtragskredit. Obschon zwischen den Vorlagen ein innerer Zusammenhang besteht, sind aus der Kommissionsberatung drei separate Berichte entstanden. Im vorliegenden Bericht wird konkret auf die Anpassungen der Verordnung, die Festsetzung der Kopfpauschalen und Besetzung der Fachstelle für Familienfragen eingegangen. Zu den von der Kommission grundsätzlich diskutierten Fragen wird auf den Bericht zur Vorlage zur Anpassung des Bildungsgesetzes verwiesen.

Mit dem revidierten Artikel 22 der Volksschulverordnung leistet der Kanton neu auch für die Krippen einkommensabhängige Pauschalen für die Betreuung jedes Kind pro betreuten Halbtage. Eine weitere Änderung erfährt der finanzielle Steuerungsmechanismus mit der bisher vorgesehenen, nachträglichen Kürzung von Beiträgen. Als Ersatz sieht die neue Regelung für den Landrat die direkte Kompetenz zur Festsetzung des Maximalbetrages für eine Kopfpauschale vor. Er kann damit das Volumen der kantonalen Beiträge jährlich für das folgende Schuljahr festlegen, ohne dass damit für die Eltern oder die Institutionen zufolge Rückwirkung eine unnötige Planungsunsicherheit entsteht.

2. Eintreten

Nachdem der Bildungsdirektor in einem kurzen Überblick auf die Schwierigkeiten bei der bisherigen Steuerung des kantonalen Anteils hingewiesen und den finanzpolitisch motivierten Entscheid des Regierungsrates zur kostenneutralen Umsetzung der Vorlage erläutert hatte, diskutierte die Kommission diesen Ansatz eingehend. Dabei zeigte sich, dass keine einheitliche Haltung zur Frage besteht, ob das finanzielle Engagement gleich bleiben soll oder doch deutlich zu erhöhen sei. Einerseits wurde betont, dass der kantonale Anteil angemessen sei. Zur Frage, ob eine Erhöhung des Anteils der öffentlichen Hand an der Mitfinanzierung von Kinderbetreuung auch volkswirtschaftlich vernünftig sei, zeigten sich in der Kommission kontroverse Ansichten. Es wurde zudem bedauert, dass mit einer kostenneutralen Umsetzung das frühere Versprechen, mit der Umsetzung der Motion die Krippen zu fördern, nicht mehr eingelöst werden könne. Das Eintreten auf die Vorlage war letztlich unbestritten.

3. Detailberatung der Verordnung

Als Folge der von der Kommission beantragten Anpassung von Artikel 105 und 105a des Bildungsgesetzes ist der Titel von Art. 22 der Verordnung nachzuführen. Dieser lautet nun wie folgt:

„Bemessung der Beiträge an die Tagesstrukturen für Schulpflichtige und an die Betreuung vorschulpflichtiger Kinder“

Auch wurde diskussionslos einem Antrag auf redaktionelle Verdeutlichung von Abs. 5 der gleichen Verordnungsbestimmung zugestimmt.

„Von den Gesamtkosten der Tagesstrukturen für Schulpflichtige trägt jede Gemeinde einen Anteil in der Höhe von mindestens 10 Prozent“

Die Kommission ist damit – unter Berücksichtigung dieser Anpassungen – einstimmig für die Unterstützung der Revisionsvorlage des Regierungsrats.

4. Festsetzung der Maximalwerte der Kopfpauschalen

Aus der Kommission wurde der Antrag gestellt, es sei der Maximalwert für die Kopfpauschale für den Krippenbereich soweit zu erhöhen, dass sich damit der Anteil des Kantons an der Mitfinanzierung um Fr. 100'000.- erhöhe. Damit würde das Szenario „Mittelweg“ statt „Status Quo“ gemäss Bericht des Regierungsrat verwirklicht. In einer lebhaften Diskussion zeigte sich, dass sich einerseits finanzpolitische Argumente und die Selbstverantwortung der Familien und andererseits ein glaubwürdiges Bekenntnis zu einer gestärkten familienergänzenden Kinderbetreuung gegenüberstehen. Mit 5 gegen 3 Stimmen spricht sich die Kommission schliesslich für die Variante „Mittelweg“ aus und legt damit den Maximalwert für die Kopfpauschalen im Bereich der Krippen auf Fr. 12.50 je Halbtage und für den Hort auf 11 Franken für zwei Stunden fest.

5. Fachstelle für Familienfragen und Abschreiben der Motion

In der Kommission war die Schaffung einer Fachstelle grundsätzlich nicht umstritten. Es wurde hingegen kontrovers diskutiert, wie gross die Stelle zu bemessen sei. Einerseits wurde bemerkt, dass für die voraussichtlichen Aufgaben die insgesamt vorgesehenen 50% Stellenprozente nicht ausreichen dürften. Insbesondere, wenn die bei der landrätlichen Beratung des Berichtes für eine wirksame Familienpolitik in Aussicht gestellten Massnahmen verwirklicht werden sollen, werde es knapp. Auf der anderen Seite wurde eingewendet, die zusätzlichen Stellenprozente müssten intern kompensiert werden, um damit insgesamt keinen Mehraufwand beim Kanton zu verursachen. Vonseiten des Departements wurde darauf hingewiesen, dass nach den Resultaten und Umsetzung der Massnahmen aus der Effizienzanalyse im Departement nun kein weiteres Abbaupotenzial mehr vorhanden sei und der Kanton Glarus nachweislich die schlankste Kantonsverwaltung der ganzen Schweiz aufweise. Die Kommission hat anlässlich ihrer ersten Sitzung eine Pflicht zur internen Kompensation mit 3 gegen 6 Stimmen deutlich verworfen. Sie lehnte jedoch den Antrag, es sei der zweiten Satzteil von Ziffer 3 des Regierungsrätlichen Antrages bezüglich Genehmigung Mehraufwand von Fr. 30'000.- zu streichen, nur knapp mit Stichentscheid der Präsidentin ab. Das Abschreiben der Motion unterstützt die Kommission demgegenüber ohne Gegenstimme.

6. Antrag

Die Kommission beantragt dem Landrat

1. den Änderungen der Volksschulverordnung in der Kommissionsfassung sowie den Dispositivziffern 3 und 4 von Bericht und Antrag zuzustimmen;

2. den Maximalwert für die Kopfpauschale mit Wirkung ab Inkrafttreten der Verordnung für schulpflichtige Kinder auf 11 Franken je Betreuungseinheit von zwei Stunden sowie auf Fr. 12.50 je Halbtage für vorschulpflichtige Kinder festzusetzen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Landrätliche Kommission Bildung/Kultur und Volkswirtschaft/Inneres



Daniela Bösch, Niederurnen
Kommissionspräsidentin

Beilage:

- Synoptische Darstellung der Kommissionsfassung von Art. 22 Volksschulverordnung

Geltendes Recht	Änderung der Verordnung über die Volksschule (Version RR)	Kommissionsversion
Art. 22 Kantonsbeiträge an die Kosten der Tagesstrukturen	Art. 22 Bemessung der Beiträge gemäss Artikel 105 Absatz 3 Bildungsgesetz	Art. 22 Bemessung der Beiträge an die Tagesstrukturen für Schulpflichtige und an die Betreuung vorschulpflichtiger Kinder
¹ Der Kanton richtet den Gemeinden jährlich für jedes betreute Kind einen pauschalen Beitrag an die Betreuungskosten aus.	¹ Der Kanton richtet jährlich für jedes betreute Kind einen pauschalen Beitrag an die Betreuungskosten aus.	
² Die Beitragshöhe richtet sich nach dem Umfang der täglich in Anspruch genommenen Betreuungseinheiten vor dem Unterricht, über Mittag und am Nachmittag sowie nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten gemäss Sozialtarif.	² Die Beitragshöhe richtet sich nach dem Umfang der täglich in Anspruch genommenen Betreuung und nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten gemäss Sozialtarif.	
³ Der Regierungsrat bestimmt die Höhe der pauschalen Beiträge und legt die Abstufung der Sozialtarife fest.	³ Der Landrat bestimmt auf Antrag des Regierungsrates jährlich mit dem Budget den Höchstwert einer Beitragspauschale mit Wirkung auf Beginn des folgenden Schuljahres.	
⁴ Die Ausrichtung der Beiträge erfolgt im Rahmen des vom Landrat bewilligten Budgets. Falls die Mittel nicht ausreichen, werden alle Beiträge prozentual gekürzt.	⁴ Der Regierungsrat legt die Abstufung der Sozialtarife fest.	
⁵ Von den Gesamtkosten der Tagesstrukturen trägt jede Gemeinde einen Anteil in der Höhe von mindestens 10 Prozent.		⁵ Von den Gesamtkosten der Tagesstrukturen für Schulpflichtige trägt jede Gemeinde einen Anteil in der Höhe von mindestens 10 Prozent